

– Ausfertigung –



Amtsgericht Langen

4b Cs 152 Js 6169/05

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache

gegen

wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

Das Amtsgericht Langen – Strafrichter –

hat in der Sitzung vom 08.05.2006, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Ganser
als Strafrichter

Staatsanwalt Christoph
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jan Sürig
als Pflichtverteidiger

Justizobersekretär Kroschel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe:

I.

Zu den Personalien des Angeklagten und seinen persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen konnte das Gericht keine Feststellungen treffen, da der Angeklagte bzw. sein Verteidiger jegliche Angabe dazu verweigert hat. Der Angeklagte wird in der Anklageschrift (Strafbefehl) hinsichtlich der Personalien wie folgt bezeichnet:

II.

In der Anklageschrift vom 01.04.2005 wird dem Angeklagten zur Last gelegt,
am Donnerstag, den 27.01.2005 gegen 22:40 Uhr und unbestimmte Zeit zuvor in Bremen
wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes
(AufenthG) zuwider gehandelt zu haben

indem er

sich in Bremen aufhielt, obwohl er wusste, dass sein Aufenthalt auf das Land Niedersachsen beschränkt war, eine Genehmigung zum Verlassen des Landes ihm von der Ausländerbehörde nicht erteilt worden war und er bereits vielfach, zuletzt am 16. und 21.12.2004 jeweils in Bremen gegen die Aufenthaltsbeschränkung verstoßen hatte (Verstoß gegen das AufenthG, strafbar nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Der Angeklagte war von dem in der Anklageschrift aufgeführten Vorwurf freizusprechen.

Ungeachtet der Fragen, die sich hinsichtlich der Feststellung der Personalien des Angeklagten ergeben - er hat hierzu Angaben verweigert - war er - soweit es den Tatvorwurf betrifft - aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Hierzu gilt:

Nach dem neuen Aufenthaltsgesetz ist der wiederholte Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung der Duldung (§ 61 Abs. 1 AufenthG) nunmehr eine Straftat (§ 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der vor in Krafttreten des AufenthG begangenen Erstverstoß für die nunmehr strafbare Wiederholungstat gewartet werden kann. Nach dem Wechsel von einer Ordnungswidrigkeit hin zu einer Strafnorm liegt ein Fall der strafbegründenden Gesetzesänderung vor. Aufgrund des Rückwirkungsverbotes im Strafrecht dürfen nach der Auffassung des Gerichts in einem solchen Fall Teilakte nur für die Begründung der Straftat herangezogen werden, wenn sie zu einem Zeitpunkt begangen wurden, als die neue Strafnorm bereits in Kraft war (s. dazu: BGH, Urt. v. 19.11.1983, Nstz 1994, 123; Isar in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl., § 2 Rn. 15; Tröndle/Fischer, StGB 51. Aufl. § 2 Rn. 3; Maurer/Zipf, Strafrecht at Teilb. 1 1987, S. 154; Herscheck/Weigand Lehrbuch des Strafrechts at 5. Aufl. S. 138; Rogal, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 2. Aufl. § 14 Rn. 17). Es ist weder die nachträgliche Schaffung einer neuen Strafnorm für bislang straffreies Verhalten noch dessen nachträgliche Einbeziehung in einen bestehenden Tatbestand zulässig. Es ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes den einzelnen auch davor schützt, dass der Unrechtsgehalt einer von ihm begangenen Zuwiderhandlung nachträglich höher bewertet wird, als es zur Zeit der Tat gesetzlich vorgesehen war. Ein wiederholter Verstoß gegen die räumliche Beschränkung der Duldung (§ 61 Abs. 1 AufenthG) liegt nur vor, wenn der Erstverstoß und der wiederholte Verstoß nach dem Inkrafttreten des AufenthG am

01.01.2005 begangen wurde. Bereits bei einem wiederholten Verstoß gegen die räumliche Beschränkung einer Aufenthaltsgestattung (§ 85 AsylverfG) ist nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.1997, veröffentlicht in NVwZ 1997, 1109 davon auszugehen, dass eine Ahndung des Erstverstoßes erfolgt sein muss, um in einem Wiederholungsfall die Strafbarkeit zu begründen.

Zuzugeben ist, dass die Beurteilung der vorstehenden Fragen (im vorstehenden Sinne) in der Rechtsprechung streitig ist. Das Gericht schließt sich jedoch der vorstehenden Auffassung aus den angeführten Gründen an.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann dem Angeklagten - aus rechtlichen Gründen - kein Vorwurf im Sinne des Anklagevorwurfs gemacht werden.

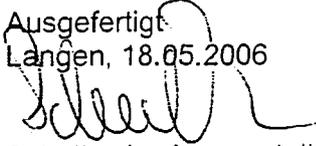
Eine (eventuell vorliegende) Ordnungswidrigkeit ist verjährt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Ganser
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Langen, 18.05.2006


Schult, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

